

# Amtsblatt

Gemeinde Senden, 03/2024

2024  
03

# Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

## Ausgegeben zu Senden am: 08.03.2024

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden  
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das  
Internet: [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

## Inhalt

<b>Lfd.Nr. 23</b>	<b>62</b>
Bekanntmachung der Ersatzbestimmung von Vertretern / Vertreterinnen zur Vertretung der Gemeinde Senden	
<b>Lfd.Nr. 24</b>	<b>63</b>
<b>Verordnung vom 08.03.2024 zur 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.03.2017</b>	
<b>Lfd.Nr. 25</b>	<b>65</b>
Satzung vom 08.03.2024 zur 12. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005	
<b>Lfd.Nr. 26</b>	<b>69</b>
Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung	
<b>Lfd.Nr. 27</b>	<b>70</b>
Bekanntmachung über die Unterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden	
<b>Lfd. Nr. 28</b>	<b>71</b>
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Senden für das Amtsgericht Lüdinghausen	

## Lfd.Nr. 23

### Bekanntmachung der Ersatzbestimmung von Vertretern / Vertreterinnen zur Vertretung der Gemeinde Senden

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 65 und 69 der Kommunalwahlordnung (KWahlO), gebe ich folgende Ersatzbestimmung von Vertretern / Vertreterinnen zur Vertretung der Gemeinde Senden bekannt:

Bei der Wahl zur Vertretung der Gemeinde Senden am 13.09.2020 wurde für die Partei Bündnis 90 / Die Grünen aus der Reserveliste der vorgenannten Partei Frau Bettina Scholz (Reservelistenplatz 3) gewählt.

Frau Scholz hat ihr Mandat am 27.02.2024 niedergelegt.

Durch den Wahlleiter wurde festgestellt, dass gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG Herr Holger Curdts (Reservelistenplatz 13) als nächster Nachfolger aus der Reserveliste in den Gemeinderat nachrückt.

Mit Erklärung vom 01.03.2024 hat Herr Curdts die Wahl und das Ratsmandat als Nachfolger von Frau Scholz angenommen.

Gegen diese Entscheidung kann gem. § 45 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 39 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48308 Senden, 05.03.2024



Bothur  
Wahlleiter

## Lfd.Nr. 24

### **Verordnung vom 08.03.2024 zur 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.03.2017**

Aufgrund der § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) wird von der Gemeinde Senden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 07.03.2024 für das Gebiet der Gemeinde Senden folgende Verordnung zur 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.03.2017 erlassen:

§ 12 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 12 a**

#### **Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

(1) Verkaufsstellen im Ortsteil Senden dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:

- a) am 12.05.2024 zum Maifest
- b) am vierten Sonntag im September jeden Jahres zum Sendener Herbst.

Diese Regelung ist begrenzt auf folgende Verkaufsstellen:

Herren- und Eintrachtstraße, westliche Münsterstraße (Hausnummer 9 bis einschl. 33), Gartenstraße 11, Biete 1, 3, 5 und 7 sowie Laurentiusplatz 3.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung vom 08.03.2024 zur 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden von 20.3.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden, die den Mangel ergibt.

Senden, den 08.03.2024

Az.: III – 717 – 50

Der Bürgermeister



Sebastian Träger  
Bürgermeister

# Lfd.Nr. 25

## Satzung vom 08.03.2024 zur 12. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005 beschlossen:

### Artikel I

§ 27a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bis 0,6 m Höhe 0,10 m, bis 1,00 m Höhe 0,12 m und bis 1,50 m Höhe 0,14 m.

### Artikel II

§ 28 erhält folgende Fassung:

- (1) Es sind stehende und liegende Grabmale erlaubt.
- (2) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung der folgenden Festsetzungen:

a) Liegende Grabmale

einstellige Gräber		mehrstellige Gräber	
max. Breite:	70 cm	max. Breite:	90 cm
max. Tiefe:	60 cm	max. Tiefe:	70 cm

b) Stehende Grabmale

einstellige Gräber		mehrstellige Gräber	
max. Höhe:	130 cm	max. Höhe:	130 cm
max. Breite:	80 cm	max. Breite:	140 cm

## c) Stelen

Bei einer Stele handelt es sich um einen freistehenden, monolithischen Pfeiler bzw. eine Säule.

max. Höhe:	150 cm
max. Breite:	60 cm

## d) Körperhafte Grabmale

Körperhafte Grabmale im Hochformat sind zugelassen, wenn sie aus einer plastischen Grundform allseitig entwickelt und bearbeitet sind.

max. Höhe:	150 cm
------------	--------

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt von dem vorgesehenen körperhaften Grabmal ein Modell zu fordern

## e) Kinderwahlgrabstätten (§ 15a)

liegende Grabmale		stehende Grabmale	
max. Breite:	50 cm	max. Höhe:	80 cm
max. Tiefe:	50 cm	max. Breite:	60 cm

## f) Urnenreihengräber (§ 17) und Urnenwahlgräber (§ 18)

liegende Grabmale		stehende Grabmale	
max. Breite:	50 cm	max. Höhe:	80 cm
max. Tiefe:	50 cm	max. Breite:	60 cm

- (3) Teilabdeckungen (Grabplatten) sind zulässig, soweit dadurch bei zu pflegenden Erdgräbern nicht mehr als 50 % der jeweiligen Gesamtfläche der Grabstätte abgedeckt sind. In die Berechnung der Flächenabdeckung werden neben der Grababdeckung alle liegenden und stehenden Denkmale und die Grabeinfassungen einbezogen. Soweit Tritt- oder Lampenplatten das Gesamterscheinungsbild der Grabstätte maßgeblich mitprägen, werden diese in die Berechnung der Flächenabdeckung einbezogen werden. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einzelfall. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Flächenberechnung beizufügen.

- (4) Sockel sind bis 15 cm Höhe zugelassen. Die zulässige Gesamthöhe des Grabmals darf dadurch nicht überschritten werden.
- (5) Inschriften, Symbole, Zahlen und sonstige Beschriftungen auf der Rückseite eines Grabmals sind nicht zulässig, sofern in einem Abstand von weniger als 50 cm ein weiteres Grab unmittelbar rückwärtig angrenzt.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur mit einem Gefälle von max. 20 v.H. auf die Grabstelle gelegt werden.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 26 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 08.03.2024

Der Bürgermeister



Sebastian Träger  
Bürgermeister

# Lfd.Nr. 26

## Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

**18.01.2024, 207650140002**

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -  
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

### Empfänger / Zustellungsadressat

Name

**Ingo Bollmann**

letzte bekannte Anschrift

**60327 Frankfurt am Main, Zanderstraße 8**

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

**Gemeinde Senden  
Münsterstraße 30  
48308 Senden**

Fachbereich

**Finanzen und Liegenschaften**

Raum

**210**

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Frau Bergmann (Tel.: 02597 / 699-210).

Ort, Datum

**Senden, 08. März 2024**

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

# Lfd.Nr. 27

## Bekanntmachung über die Unterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden

Der Wasser- und Bodenverband „Stever- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II Ordnung durch.

Gem. § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) – Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2024 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

48308 Senden, 06.03.2024

Wasser- und Bodenverband  
Stever Senden  
gez. Entrup-Lödde  
- Vorstandsvorsteher -

# Lfd. Nr. 28

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Senden für das Amtsgericht Lüdinghausen

Geschäfts-Nr.:

SN-1124-10

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!



**Amtsgericht Lüdinghausen**

**Bekanntmachung**

Gerhard Kammann aus Senden hat am 24.02.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Senden liegende Grundstück

Flurstück 80 (Landwirtschaft/Ackerland, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche/Garten, Weg/Wirtschaftsweg, 405 qm)

der Flur 37

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Lüdinghausen, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdinghausen, 22.05.2023

Amtsgericht

Westbäumer  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

